



Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes Volmetal und die Ausschüsse bzw. Arbeitskreise vom 30.05.1985

Aufgrund des § 8 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KommGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29.05.1984 (GV. NW. S. 314) iVm § 31 Abs. 2 GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475) hat die Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes Volmetal in ihrer Sitzung am 30.05. 1985 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Vorsitzender der Verbandsversammlung ist ein aus ihrer Mitte gewählter Vertreter einer Mitgliedsgemeinde; bei seiner Verhinderung der gewählte Stellvertreter. Sind weder der Vorsitzende noch ein Stellvertreter anwesend, so wählt die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte unter Leitung des ältesten anwesenden Mitgliedes für diese Sitzung einen Vorsitzenden.

§ 2

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden. Sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert, die Verbandsversammlung einzuberufen, so nimmt das älteste Mitglied der Verbandsversammlung die Einladung vor.
- (2) Die Einladung soll enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Sitzung,
 - b) die Tagesordnung,
 - c) die vom Vorstandsvorsteher zu gebenden schriftlichen Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen.
- (3) Als regelmäßige Punkte sind auf die Tagesordnung zu setzen:
 - a) Stunde der Öffentlichkeit,
 - b) Bekanntgaben,
 - c) Anfragen.

Die Punkte b) und c) gelten für die nichtöffentliche Sitzung entsprechend; außerdem ist der Punkt "Aufhebung der Schweigepflicht" aufzunehmen.

- (4) In der "Stunde der Öffentlichkeit" ist jeder Einwohner aus dem Verbandsgebiet berechtigt, Anfragen an den Vorsitzenden der Verbandsversammlung, den Verbandsvorsteher oder den VHS-Leiter zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten des Zweckverbandes oder der Volkshochschule beziehen. Die Beantwortung der Anfragen erfolgt im Regelfall mündlich. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 3

Feststellung der Anwesenheit

Jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist verpflichtet, sich in die zu der Sitzung ausgelegte Anwesenheitsliste einzutragen. Im Vertretungsfall hat sich der Stellvertreter in der für das zu vertretende Mitglied vorgesehenen Zeile der Liste mit seinem Namen einzutragen.

§ 4

Anwesenheit von Mitgliedern der Verbandsversammlung

- (1) Mitglieder der Verbandsversammlung, die verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen und durch ihren Stellvertreter nicht vertreten werden, haben dieses dem Vorsitzenden oder dem Verbandsvorsteher bis zum Beginn der Sitzung anzuzeigen.
- (2) Wer die Sitzung vorzeitig verlassen will, hat dem Vorsitzenden hiervon Mitteilung zu machen, und zwar schon vor Beginn der Sitzung.

§ 5

Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung

Zu Beginn der Sitzung hat der Vorsitzende festzustellen, ob die Verbandsversammlung ordnungsgemäß einberufen wurde und ob sie beschlussfähig ist.

§ 6

Vorschläge und Sachanträge

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung hat Vorschläge in die Tagesordnung aufzunehmen, die ihm und dem Verbandsvorsteher in schriftlicher Form spätestens 2 Wochen vor dem Sitzungstermin von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der Verbandsversammlung vorgelegt werden.
- (2) Anträge von Mitgliedern der Verbandsversammlung, die sich nicht auf einen Gegenstand der Tagesordnung beziehen, sollen mindestens 5 volle Tage vor der Sitzung dem Vorsitzenden und dem Verbandsvorsteher eingereicht werden. Sie bedürfen einer schriftlichen Begründung und eines Beschlussvorschlages. Die Verbandsversammlung entscheidet über diese Anträge nach Maßgabe des § 9 Abs. 4 der Verbandssatzung.

- (3) Anträge, die eine Ausgabenerhöhung oder Einnahmensenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, sind mit einem Vorschlag über die Deckung zu verbinden.
- (4) Ein Antrag auf Aufhebung oder Änderung eines Beschlusses der Verbandsversammlung bedarf der Unterschrift von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung; während einer laufenden Sitzung bedarf die Aufhebung oder Änderung der Zustimmung von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung. Ist ein solcher Antrag einmal abgelehnt worden, so darf er innerhalb der nächsten 6 Monate nicht erneuert werden.
- (5) Jeder Antragsteller hat das Recht, vor der Abstimmung über seinen Antrag oder vor dessen Vertagung ein Schlusswort zu sprechen.

§ 7

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können von jedem Mitglied der Verbandsversammlung gestellt und zur Abstimmung gebracht werden.
- (2) Hierzu gehören folgende Anträge:
 - a) auf Änderung der Tagesordnung oder auf Umstellung der Reihenfolge der in ihr enthaltenen einzelnen Punkte,
 - b) auf Schluss der Rednerliste oder auf Schluss der Aussprache,
 - c) auf Verweisung des Tagesordnungspunktes an einen Ausschuss oder Arbeitskreis,
 - d) auf Vertagung eines Beratungsgegenstandes,
 - e) auf Ladung und Anhörung von Sachverständigen,
 - f) auf Unterbrechung, Vertagung oder Aufhebung der Sitzung,
 - g) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit.
- (3) Mündlich vorgetragene Bemerkungen oder Begründungen des Antragstellers dürfen nicht länger als 5 Minuten in Anspruch nehmen. Die Anträge dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Besprechung oder zur Beschlussfassung stehenden Gegenstandes beziehen. Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste oder auf Schluss der Aussprache kann nur von einem Mitglied der Verbandsversammlung gestellt werden, das sich nicht an der Aussprache beteiligt hat.
- (4) Über Anträge zur Geschäftsordnung entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 8 Anfragen

- (1) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist berechtigt, Anfragen über Angelegenheiten des Zweckverbandes und der Volkshochschule an den Vorsitzenden, an den Verbandsvorsteher oder an den VHS-Leiter zu richten. Anfragen dieser Art müssen spätestens 3 volle Tage vor der Sitzung schriftlich vorgelegt werden, wenn ihre Beantwortung in der Sitzung erfolgen soll.
- (2) In der Sitzung können die Mitglieder der Verbandsversammlung mündlich Anfragen an den Vorsitzenden, den Verbandsvorsteher oder den VHS-Leiter stellen (§ 2 Abs. 3 Buchst. c). Diese Fragen können sofort beantwortet oder auch dahin beschieden werden, dass ihre Beantwortung schriftlich oder in der nächsten Sitzung vorgenommen wird.
- (3) Eine Aussprache über Anfragen ist nur zulässig, wenn die Verbandsversammlung dies beschließt. Zusatzfragen können vom Anfragenden gestellt werden.

§ 9 Beratung und Redeordnung

- (1) Der Vorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der Reihenfolge unter Nennung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung.
- (2) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung, das zu einem Punkt der Tagesordnung, der zur Beratung steht, das Wort ergreifen will, hat sich durch Erheben der Hand zu Wort zu melden. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Der Verbandsvorsteher kann außerhalb der Reihenfolge das Wort erhalten. Bei gleichzeitiger Meldung mehrerer Mitglieder bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge.
- (3) Wer Anträge zur Geschäftsordnung stellen will, hat Anspruch auf sofortige Worterteilung.
- (4) Die Verbandsversammlung kann für einzelne Tagesordnungspunkte eine Begrenzung der Redezeit beschließen.

§ 10 Abstimmung

- (1) Der Vorsitzende stellt nach geschlossener Aussprache die mit "ja" oder "nein" zu beantwortenden Fragen. Über die Fragestellung kann das Wort verlangt werden, ebenso kann Teilung der gestellten Fragen beantragt werden. Ergibt sich hierbei keine Einigung mit dem Vorsitzenden, entscheidet die Verbandsversammlung.
- (2) Die Abstimmung erfolgt durch Erheben einer Hand. Auf Antrag eines Mitgliedes der Verbandsversammlung und mit Zustimmung von mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder erfolgt geheime Abstimmung. Auf Antrag eines Mitgliedes der Verbandsversammlung und mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder wird namentlich abgestimmt. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Mitgliedes der Verbandsversammlung in der Niederschrift zu vermerken.

- (3) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass seine von der Mehrheit der Verbandsversammlung abweichende Abstimmung oder seine Stimmenthaltung in der Niederschrift besonders vermerkt ist.
- (4) Im Anschluss an jede Abstimmung hat der Vorsitzende das Ergebnis festzustellen und bekanntzugeben.
- (5) Die Abstimmung geschieht in folgender Reihenfolge:
 - a) über einen Antrag zur Geschäftsordnung,
 - b) über einen Antrag, eine Empfehlung oder einen Beschlussvorschlag eines Ausschusses bzw. Arbeitskreises oder des Verbandsvorstehers,
 - c) über Anträge aus der Mitte der Verbandsversammlung, und zwar über den weitestgehenden zuerst.
- (6) Bestehen Zweifel darüber, welcher der weitestgehende Antrag ist, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge der Abstimmung. Bei Beschlüssen, die finanzielle Auswirkungen haben, muss zunächst über den Antrag mit der höchsten Summe abgestimmt werden.
- (7) Liegt zu einem Antrag bzw. einer Empfehlung gemäß Abs. 5 Buchst. b) und c) ein Mehrheitsbeschluss der Verbandsversammlung vor, so erübrigt sich eine Abstimmung über die weiteren Anträge.

§ 11

Ausschlussgründe

- (1) Liegen Ausschlussgründe nach § 23 GO NW vor, so hat das betreffende Mitglied der Verbandsversammlung diesen Tatbestand unaufgefordert vor Eintritt in die Verhandlung dem Vorsitzenden mitzuteilen (Offenbarungspflicht).
- (2) Die Nichtteilnahme des befangenen Mitgliedes an der Beratung und Beschlussfassung ist in der Niederschrift namentlich zu vermerken.

§ 12

Sitzungsniederschrift

- (1) Die Niederschrift nach § 10 Abs. 4 der Verbandssatzung muss enthalten:
 - a) Ort, Tag und Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung der Sitzung,
 - b) die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Verbandsversammlung, die Namen der Gäste und der anwesenden Beamten und Angestellten des Zweckverbandes,
 - c) die behandelten Beratungsgegenstände und die gestellten Anträge, falls sie

nicht zurückgezogen wurden,

- d) die Beschlüsse bzw. Ergebnisse von Wahlen,
 - e) die Namen der Mitglieder der Verbandsversammlung, die nach § 23 GO NW von der Beratung ausgeschlossen waren.
- (2) Am Ende jeder Sitzung werden die Beschlüsse verlesen und die Niederschrift genehmigt. Schriftführer ist ein von der Verbandsversammlung für die Dauer der Wahlperiode bestellter Beamter oder Angestellter des Verbandes.
- (3) Den Mitgliedern der Verbandsversammlung ist ein Abdruck der Niederschrift zuzuleiten.

§ 13 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich.
- (2) Der Vorsitzende entscheidet im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher bei der Aufstellung der Tagesordnung darüber, über welche Gegenstände in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu beraten ist.
- (3) In nichtöffentlicher Sitzung sind in der Regel zu behandeln:
- a) Personalangelegenheiten,
 - b) Grundstücksangelegenheiten,
 - c) Vermietung und Verpachtung von Eigentum des Zweckverbandes,
 - d) Prozessangelegenheiten,
 - e) Auftragsvergaben,
 - f) Darlehns- und Kreditangelegenheiten,
 - g) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Prüfungsergebnisses (§ 81 GO NW).
- (4) Die Verbandsversammlung legt durch Beschluss nach § 2 Abs. 3 Buchst. c) fest, für welche Punkte aus der nichtöffentlichen Sitzung die Schweigepflicht aufgehoben wird. Außer bei den Punkten "Bekanntgaben" und "Anfragen" wird die Schweigepflicht nur bezüglich der von der Verbandsversammlung gefassten Beschlüsse aufgehoben.
- (5) Die Redaktionen der im Verbandsgebiet erscheinenden Lokalzeitungen sind zu den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung regelmäßig unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Der Tagesordnung sind die zugehörigen Erläuterungen beizufügen.

§ 14

Ausschüsse bzw. Arbeitskreise

Auf die Mitglieder der Ausschüsse bzw. Arbeitskreise und das Verfahren in den Ausschüssen bzw. Arbeitskreisen finden die für die Verbandsversammlung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sind auf die Ausschüsse bzw. Arbeitskreise sinngemäß anzuwenden, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

§ 15

Ordnungsbestimmungen

- (1) Der Vorsitzende ist berechtigt,
 - a) jeden Sitzungsteilnehmer zur Ordnung zu rufen, wenn er gegen die Geschäftsordnung verstößt, sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt,
 - b) Redner, die vom Thema abschweifen, zur Sache zu verweisen,
 - c) Rednern, denen das Wort nicht erteilt ist, das Wort sogleich zu entziehen,
 - d) Rednern, die außer der Reihe das Wort erhalten haben, sich aber nicht an den angegebenen Redegrund halten, nach vorheriger Mahnung das Wort zu entziehen.
- (2) Ein Mitglied der Verbandsversammlung, das wiederholt grob und ungebührlich gegen die Ordnung oder die Würde der Versammlung verstoßen hat, kann durch Beschluss der Verbandsversammlung für eine im Beschluss zu bestimmende Zeit - von den Sitzungen ausgeschlossen werden; die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung wird dem Mitglied ganz entzogen. Dieser Ausschluss gilt für die gleiche Zeit auch als Ausschluss aus allen Ausschüssen, denen der Betroffene angehört.
- (3) Der Vorsitzende kann, falls er es für erforderlich hält, den sofortigen Ausschluss des Mitgliedes aus der Sitzung verhängen und durchführen. Die Verbandsversammlung befindet über die Berechtigung dieser Maßnahme in der nächsten Sitzung.

§ 16

Schlussbestimmungen

- (1) Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung können von der Verbandsversammlung im Einzelfall beschlossen werden.
- (2) Eine Änderung der Geschäftsordnung ist durch Mehrheitsbeschluss der Verbandsversammlung möglich, wenn ein entsprechender Antrag zuvor in die Tagesordnung einer Sitzung der Verbandsversammlung aufgenommen worden ist.

- (3) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Versammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 18.03.1980 außer Kraft.